

wendungen sind nachzuweisen. Geschieht das, so ist aber die Haushaltsparnis mit 20 v. H. des Gesamttagegeldes anzusetzen und zu versteuern, wobei der Einfachheit halber Beträge unter einer Reichsmark nicht versteuert werden. (Der Unternehmer hat nach EStR. 1939 seine Reisekosten stets nachzuweisen. Die Haushaltsersparnisse werden nach seinen Einkommensverhältnissen mit 20 v. H. vorstehender Tabellensätze berechnet. Da aber diese Beträge den Gewinn nur unwesentlich beeinflussen, werden sie nur berücksichtigt, wenn mehr als fünfzig Reisetage in Betracht kommen.)

Frist für die Steuererklärungen im Sudetengau

Auf Ansuchen der Wirtschaftskammer Sudetenland, die auf die Schwierigkeiten bei der erstmaligen Abgabe der Steuererklärungen nach Reichsrecht im Sudetengau hinwies, hat der Reichsminister der Finanzen unter dem 30. Januar 1940 eine Fristverlängerung für die Steuererklärungen im Sudetengau bewilligt. Die Frist zur Abgabe der Erklärungen für die Einkommensteuer, die Beehrsteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Umsatzsteuer und die für die Vermögenserklärung ist bis zum 31. März 1940 verlängert worden.

Durchführung des Gewerbesteuergesetzes

Zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes wurde am 31. Januar 1940 eine dritte Verordnung erlassen (RGBl. I, S. 284 ff.). Die Bestimmungen gelten im allgemeinen erstmals für das Rechnungsjahr 1940, doch sind die über Gewinn, Gewerbeverlust, Wareneinzelhandels- und gemischte Unternehmen bereits für 1939 anzuwenden. — Die Verordnung bringt in § 7 eine Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, das ist »eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder von anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgehen. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht erforderlich«. Die Gewerbesteuerpflicht ist gegeben, soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. — § 17: Der Gewinnbegriff des Einkommensteuergesetzes gilt auch für die Gewerbesteuer. Der Gewinn ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. — § 19: Der Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des HGB. führen, um die Fehlbeträge der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre gekürzt, soweit die Fehlbeträge nicht schon im vorangegangenen Wirtschaftsjahr abgerechnet worden sind. — § 20: Wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen liegt vor, wenn eine Person allein zu mehr als einem Viertel beteiligt ist, bzw. wenn sie und ihre Angehörigen über ein Viertel hinaus beteiligt sind. — § 29: Eine Gewerbesteuererklärung ist abzugeben, wenn der Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr RM 4000.— oder das Gewerbekapital am Feststellungszeitpunkt RM 20 000.— überstiegen hat. — § 30: Wird die Steuererklärungsfrist nicht gewährt, kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des Steuerbetrages festgesetzt werden. — Für die Durchführung der Gewerbesteuer in der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten, im Memelland und in der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten besondere Bestimmungen.

Fragen nach Aufhebung der Urlaubssperre

Nach der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 23. November 1939 (Reichsarbeitsblatt Nr. 33 vom 25. November 1939) ist ab 15. Januar 1940 wieder Urlaub zu gewähren. Für diejenigen, die infolge der Kriegsverhältnisse den Urlaub bis zum 30. Juni 1940 nicht antreten können, soll der Urlaub in Geld abgegolten werden. Diese Abgeltung steht aber nicht im Belieben der Beteiligten, sondern sie ist nur möglich mit Genehmigung des zuständigen Reichstreuhänders der Arbeit. Nur ausnahmsweise, besonders bei dringenden wehrwirtschaftlichen Bedürfnissen, wird der Treuhänder der Arbeit die Abfindung in Geld genehmigen. — Bei Einberufenen ruhen an sich die beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, jedoch kann nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers der von ihnen nicht verbrauchte Urlaub des Jahres 1939 abgegolten werden. Sie sind dann zu behandeln wie Gefolgschaftsmitglieder, die während der Urlaubssperre aus dem Betrieb ausgeschieden sind. Auch wenn ein Gefolgschaftsmitglied nach Aufhebung der Urlaubssperre einberufen wird und damit die Nachholung des Urlaubs nicht möglich ist, kann mit Genehmigung des Reichstreuhänders der Arbeit das Geld für die Urlaubszeit ausgezahlt werden. — Mit der Wiedereinführung des Urlaubs treten auch die Urlaubsvorschriften des Jugendschutzgesetzes wieder in Kraft. Danach hat jeder Jugendliche Anspruch auf Urlaub, wenn er im Kalenderjahre drei volle Monate beschäftigt war, und zwar ist der Urlaub bis zum 31. März des folgenden Jahres zu gewähren. Da die Sperrezeit vom 4. September 1939 bis zum 15. Januar 1940 die Wartezeit nicht aufgehalten hat, ist bei den Jugendlichen, die bis zum 30. September 1939 die Lehre oder die Arbeit antraten, ein Urlaubsanspruch für 1939 entstanden.

Gemäß der Anordnung vom 23. November 1939 ist auch dieser Urlaub bis zum 30. Juni 1940 nachzugewähren. Sind die Jugendlichen inzwischen aus dem Betrieb ausgeschieden oder einberufen worden, erhalten sie die Abfindung in Geld.

Entschädigungen für den Dienst im Verluftschutz

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 12 der ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. Mai 1939 (Reichsarbeitsblatt Nr. 5, vom 15. Februar 1940) wird bei Veranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz außerhalb der Arbeitszeit, ohne Übernachtung, gewährt:

1. die notwendigen baren Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bei Strecken von mehr als 2 km,
2. bei stärkerer Abnutzung der eigenen Kleidung eine Abnutzungsentschädigung von RM —50 täglich. Stärkere Abnutzung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wird oder wenn der Dienst in theoretischer Ausbildung besteht,
3. bei Dauer der Dienstleistung über fünf Stunden und mindestens dreistündiger Abwesenheit von der Wohnung oder Arbeitsstätte RM 1.50 Zehrgeld. Bei Tätigkeit an der Arbeitsstätte gibt es das Zehrgeld nur, wenn die gewöhnliche Arbeitszeit um mehr als drei Stunden überschritten wird. Bei Gewährung von Verpflegung gibt es kein Zehrgeld.

Berechnung des Familienunterhalts

Zur Beantwortung der allgemein interessierenden Frage, wie hoch sich der Familienunterhalt im Falle einer Einberufung beläuft, sei hier an Stelle der umfangreichen Tabelle die Grundregel der Berechnung angegeben. (Erlaß vom 2. Oktober 1939 in Nr. 41 des Min.-Bl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern vom 7. Oktober 1939.) Der Tabellensatz beträgt bei einem Nettoarbeitsverdienst von 100—110 RM monatlich RM 40.—. Mit je RM 10.— mehr Nettoverdienst erhöht sich die Unterstützung um je RM 4.— bis zu einem Einkommen von monatlich RM 270.—. Von dieser Einkommensstufe ab erhöht sich die Unterstützung je RM 10.— steigendes Einkommen um je RM 3.— bis zu einem Höchstfuß der Unterstützung von RM 200.— im Monat, die bei mehr als RM 580.— Monatsverdienst erreicht wird. Die Mietbeihilfen werden in jedem Falle nach der tatsächlich zu zahlenden Miete gewährt. Die Kinderbeihilfen richten sich nach örtlichen Sätzen.

Gewerblicher Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland

Nach der Verordnung vom 31. Januar 1940 (RGBl. I, S. 253), die ab 7. Februar in Kraft ist, gelten für den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland folgende Bestimmungen: Patente und Marken, die am 10. Oktober 1938 im Sudetenland Schutz genossen haben, behalten ihn dort bis zum 31. Dezember 1940, ohne daß es der bisher erforderlichen Zahlungen oder sonstigen Maßnahmen bedarf. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht zurückerstattet. Über den 31. Dezember 1940 hinaus werden die Rechte nur aufrecht erhalten, wenn sie nach genau gegebenen Bestimmungen beim Reichspatentamt schriftlich zur Eintragung angemeldet worden sind. Die Anmeldung muß bis zum 30. September 1940 geschehen sein. — Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen, die nach dem 10. Oktober 1938 beim Reichspatentamt angemeldet worden sind, sowie die nach dem 10. Oktober 1938 international registrierten Marken gelten wie im übrigen Reichsgebiet auch im Reichsgau Sudetenland. Sind Marken nach dem 10. Oktober 1938 im Sudetenland angemeldet worden, so genießen sie keinen Schutz. Wird jedoch die Anmeldung bis zum 30. Juni 1940 beim Reichspatentamt bewirkt, kann der Anmelder verlangen, daß er so behandelt wird, als wäre die ursprüngliche Anmeldung bereits beim Reichspatentamt erfolgt. — Muster und Modelle, die bis jetzt im Gebiet des Reichsgaues Sudetenland registriert worden sind, behalten dort, aber nur dort, den Schutz nach den ehemaligen tschechoslowakischen Bestimmungen.

Recht der Ostmark

Das österreichische Invalidenbeschäftigungsgesetz wird bis zum 31. Dezember 1940 verlängert und findet allgemeine Anwendung auf Schwerbeschädigte und im Kampfe für die Nationale Erhebung Beschädigte. (Verordnung vom 23. Januar 1940, RGBl. I, S. 234). — Vom 1. Februar 1940 an gilt das Reichsgesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli/29. Oktober 1927. (Verordnung vom 23. Januar 1940, RGBl. I, S. 233). — Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird mit Ausnahme einiger Vorschriften durch Verordnung vom 23. Januar 1940 (RGBl. I, S. 229) eingeführt. — Die Reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft gelten ab